

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Steinhagen, in 18442 Steinhagen, Dorfstraße 62

(Lesefassung)

Beinhaltet die Originalfassung, nebst 1. und 2. Änderung, zuletzt geändert lt. Beschluss der
GV vom 23.04.2018

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, soweit sie den Benutzern zugänglich sind.
2. Alle Einwohner, Vereine und Gruppen der Gemeinde Steinhagen haben einen Anspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 2 Zweck

1. Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können und dass bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung im Sinne des Eigentümers gesichert ist.
2. Bei der Vermietung ist diese Benutzerordnung zum Gegenstand des Mietvertrages zu machen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Anträge auf Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten sind an die Mitarbeiterin des Schulsekretariats, als Beauftragte der Gemeinde Steinhagen, zu richten.

Diese hat eine Belegungsliste zu führen, die monatlich dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern auf Verlangen vorzulegen ist.

2. Die Vermietung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Steinhagen und grundsätzlich nach zeitlichem Eingang des Antrages. Gemeindegene Veranstaltungen haben generell Vorrang.
3. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage des dieser Benutzungsordnung anliegendem Mietvertrages.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Steinhagen durch gemeindeeigene Vereine bzw. organisierte, gemeindeeigene Gruppierungen erfolgt im Rahmen interner Veranstaltungen kostenlos.

Eventuelle Kosten für Reinigungsmaßnahmen fallen bei Nutzung lt. Absatzes 1 für den Nutzerkreis nicht an. Eine Reinigungsbeauftragung für die Räumlichkeiten erfolgt nach Feststellung der Notwendigkeit seitens der Gemeindebeauftragten im Schulsekretariat. Die Kosten trägt die Gemeinde. Die Gemeinde behält sich eine Umlage der Reinigungskosten bei grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Verschmutzungstatbeständen, an den jeweiligen Verursacher, vor.

Die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Steinhagen durch gemeindeeigene Verein bzw. organisierte, gemeindeeigene Gruppierungen erfolgt **im Rahmen der Durchführung von kommerzieller Veranstaltungen**, unter Zugrundelegung der weiterführenden Benutzungsordnung und den darin aufgeführten Kostensätzen, sh. § 4, Punkt 2 ff., einschließlich der damit verbundenen Nebenkostenregelung.

Für Veranstaltungen aller übrigen Nutzerkreise werden Nebenkosten in Rechnung gestellt, der Höhe nach geregelt in §4, Abs.2, Pkt. 2.3 der Benutzungsordnung.

2. Für die Durchführung von Veranstaltungen der nachfolgenden Nutzerkreise werden pro Tag bzw. Stunde folgende zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt:

Pauschalierte Betriebskosten:

2.1. Stundenweise Nutzung:

- 1 Stunde = **10,00 Euro**
- jede weitere angefangene halbe Stunde (**Aufschlag**) = **5,00 Euro**
- ab der 8. Stunde (**Tagespauschale**) = **sh. Pkt. 2.2.**

2.2. Tagespauschale:

- a) Veranstaltungen der Gemeinde, ihrer Vereine und Gruppen, kommerzieller Art = **100,00 Euro**
- b) Einwohner der Gemeinde Steinhagen und auswärtige Anwohner und auswärtige Vereine = **100,00 Euro**
- c) Dritte, mit gewerblicher bzw. kommerzieller Veranstaltungsausrichtung = **100,00 Euro**

2.3. Nebenkosten:

Reinigungskosten **(abhängig von der jeweils zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Reinigungsvereinbarung)**

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume des Dorfgemeinschaftshauses nach Ende der Veranstaltung **besenrein** zu verlassen. Die Abnahme ist mit dem Bevollmächtigten vorzunehmen.
2. Die Gemeinde Steinhagen erhebt zur Einhaltung der Ordnungsregeln eine Kautions. Die Kautions ist grundsätzlich in Bargeld/Euro vor der Veranstaltung zu hinterlegen. **Die Höhe der Kautions beträgt 200,00 Euro.**

§ 5

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Das Hausrecht hat die Gemeinde Steinhagen. Für die Zeit der genehmigten Nutzung wird es auf den/die Antragsteller/in übertragen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen.
 - b) **Das Rauchen ist in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung führen unweigerlich zu einer vorzeitigen nutzungsvertraglichen Kündigung seitens des Vermieters ohne Entschädigungsanspruch für den Nutzer.**
 - c) Zu Ausstattung- und Dekorationszwecken ist nur nichtbrennbares bzw. schwer entflammbares Material zu verwenden.
 - d) Das Abbrennen von Feuerwerk ist sowohl im Dorfgemeinschaftshaus, als auch im Umfeld nicht gestattet.
 - e) Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
 - f) Die Räume sind in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Der Nutzungsberechtigte ist für eine **besenreine** Reinigung verantwortlich. Die Endreinigung wird von einer von der Gemeinde beauftragten Reinigungsfirma ausgeführt. Die Kosten hat gemäß §4 dieser Benutzungsordnung der jeweilige Nutzer der Räumlichkeit zu tragen.
 - g) Nach Benutzung ist die Küche in Eigenregie durch den Nutzer zu reinigen.
 - h) Zerbrochenes Geschirr und Gläser sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachmittel erfolgt ausschließlich über den Vermieter.

- i) Entstandene Schäden an Möbeln oder am Inventar der Küche sind der Amtsverwaltung, alternativ dem/der Bürgermeister-in bzw. deren Bevollmächtigten bei der Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen.
- j) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.
- k) Bei Veranstaltungen mit Musik kann die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden, daher sind die Benutzer verpflichtet ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen sind zu beachten.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der/die Nutzer/in muss im Rahmen der Anmietung über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen und diese bei Anmietung nachweisen.
3. Der/die Nutzer/in haftet für alle Beschädigungen, auch für unsachgemäßen Gebrauch und Verluste, die an den Räumen und Gebäuden entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten, Mitglieder oder Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurde.
4. Die Gemeinde Steinhagen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten von Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Die Haftung der Gemeinde Steinhagen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB, bleibt unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten durch den Besuch seiner Veranstaltung zustehen können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum **01.05.2018** in Kraft.